

Versöhnung, Mediation und zivile Konfliktbearbeitung

Theologische Überlegungen zu neuen Entwicklungen in der Rechts- und Friedensethik

Konflikte¹ und die Versuche, sie aufzulösen, gehören zur Signatur unseres Zeitalters: Kriege und Grenzstreitigkeiten, Bürgerkriege und Revolutionen, politische Auseinandersetzungen und Kontroversen, Debatten und Streitgespräche, Straf- und Zivilprozesse, Scheidungen, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Streiks, Familienfehden, Streit. Damit sind unterschiedliche Konfliktformen benannt, mit denen Menschen konfrontiert sein können. Um solche Konflikte zu lösen, werden immer bestimmte Leitbilder und Zielvorstellungen wirksam.

Adam Michnik, der polnische Historiker und Publizist, sagte im November 1999 in einem Interview: »Ich weiß, daß ich zwischen der Logik der Versöhnung und der Logik der Gerechtigkeit wählen muß. Reine Gerechtigkeit führt zu einem neuen Bürgerkrieg.«² Michnik sieht eine Alternative zwischen Versöhnung und Gerechtigkeit als Zielbegriffen der Konflikt-schlichtung. Aber muss es so sein, dass Versöhnung nur um den Preis der Gerechtigkeit Platz greift?

Michniks Alternative möchte ich im Auge behalten und nun in vier Schritten Überlegungen zu zwei neuen Methoden der Konfliktschlichtung

1. G. Kehrer, Art. Konflikt, in: *H. Cancik/B. Gladigow/K.-H. Kohl* (Hg.), Handbuch religionswissenschaftlicher Grundbegriffe, Bd. 3, Stuttgart u.a. 1993, 421-428; *D. Ritschl*, Art. Konflikt, EKL, 3. Aufl. Göttingen 1989, 1377-1379. Ritschl definiert Konflikt »als Kennzeichnung verschiedenartiger Zusammenstöße von Impulsen, Interessen, Kräften, Gruppen auf psychischer, zwischenmenschlicher, sozialer, politischer und internationaler Ebene, sei es in latenter oder manifester Form, in symmetrischer oder asymmetrischer Stellung der Konfliktinteressen oder -partner.« (1377) Vgl. auch *W. von Bredow*, Konflikte und globale Kooperation am Ende des 20. Jahrhunderts (Aus Politik und Zeitgeschichte B 26-27), 1994, 3-11.
2. *R. Cohen*, The Accommodations of Adam Michnik, New York Times Magazine, 7. 11. 1999, Übersetzung durch den Verfasser.

vortragen. Zuerst stelle ich das rechtsethische Konzept der Mediation (I), dann das friedensethische Konzept der zivilen Konfliktbearbeitung (II) vor. Danach frage ich nach theologischen Aspekten des Versöhnungsbegriffs (III) und beziehe ihn auf die beiden Konfliktschlichtungsmodelle, um im letzten Teil ein Fazit (IV) zu ziehen.

I. Mediation im Recht

Das Rechtssystem ist das klassische Medium, um Konflikte zwischen Bürgerinnen und Bürgern oder zwischen Bürgern und Staat zu lösen. Daneben aber hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten, zunächst in den USA,³ dann auch in Europa ein weiteres Instrument ausgebildet, das aus verschiedenen Gründen verstärkt Beachtung findet: Mediation. Mediation⁴ unterscheidet sich von der Gerichtsverhandlung. Diese setzt einen Angeklagten voraus, einen Kläger sowie einen Richter, der unparteiisch und unabhängig ein verbindliches Urteil fällt. Angeklagter und Kläger können ihre Argumente vortragen, haben aber keinen direkten Einfluss auf das Urteil. Dieses fällt der Richter entsprechend seiner Auslegung des Gesetzes.

Das Mediationsverfahren hat mit dem Gerichtsverfahren gemeinsam, dass es Kläger und Angeklagte kennt. Aber die dritte Person ist nicht der urteilende Richter, sondern ein vermittelnder Mediator. Dieser verhält sich neutral; es ist nicht seine Aufgabe, ein Urteil zu fällen, sondern ihm obliegt es, den beteiligten Parteien zu einer einvernehmlichen, für beide Seiten akzeptablen Lösung zu verhelfen. Mediation endet erfolgreich, wenn beide

3. C. Besemer, *Mediation in der Praxis. Erfahrungen aus den USA*, Karlsruhe 1996.
4. Dazu S. Breidenbach/M. Henssler (Hg.), *Mediation für Juristen. Konfliktbehandlung ohne gerichtliche Entscheidung*, Köln 1997; S. Breidenbach, *Mediation: Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt*, Köln 1995; Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.), *Expertinnengespräch Mediation (Dokumentationen der Heinrich-Böll-Stiftung 10)*, Köln 1996; W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann (Hg.), *Konfliktbewältigung durch Verhandlungen*, Bd. 1+2, Baden-Baden 1990; G. Mähler/H.-G. Mähler, *Mediation*, in: Beck'sches Rechtsanwaltslexikon 1997/1998, München 1997, 1007-1031; L. Netzig, *Täter-Opfer-Ausgleich – Wie geht das? 15 Falldokumentationen*, Hannover 1994; W. Vögele (Hg.), *Mediation: vermitteln – verhandeln – schlichten (Loccumer Protokolle 2/1998)*, Rehburg-Loccum 1998; U. Wesel, *Im Schatten des Rechts*, Die Zeit Nr. 10 vom 26. 2. 1998, 51.

Konfliktparteien zu einer Lösung gefunden haben, auf die sie sich im Konsens verständigen können. Und es ist ganz entscheidend für Mediation, dass sich die Parteien *gemeinsam* daran beteiligen, eine Lösung zu finden. In den USA und in der Bundesrepublik haben sich eine ganze Reihe von unterschiedlichen Mediationsverfahren ausgebildet: am bekanntesten sicherlich der Täter-Opfer-Ausgleich,⁵ Familien- und Scheidungsmediation,⁶ Umweltmediation, Peer-Group-Mediation, die vor allem in Schulen zur Anwendung kommt, Wirtschaftsmediation etc.

Mediationsverfahren sind kein Allheilmittel für ein überlastetes Justizsystem. Sie lassen sich nicht bei allen rechtlichen Auseinandersetzungen einsetzen, aber sie ergänzen methodisch das Gerichtsverfahren, denn sie haben eine Reihe von Vorteilen: Sie vermeiden in der Regel das langwierige und teure Gerichtsverfahren, und sie bieten die Chance, eine Lösung für den Konflikt zu finden, der den Interessen der Beteiligten besser gerecht wird. Denn die Beteiligten können schon in den Prozess der Lösungsfindung ihre Vorstellungen einbringen.

Auf diese dialogische, kommunikative Weise können Versöhnung und Gerechtigkeit als Ziele von Konfliktlösungsprozessen besser zur Geltung kommen. Denn Mediation dient dem Ziel der Versöhnung im Sinne von Ausgleich und Verständigung; sie setzt einen Begriff von Gerechtigkeit voraus, der aus der Perspektive der Beteiligten heraus in einem Gesprächsprozess ermittelt wird. Darin liegen Chancen ebenso wie Gefahren.

II. Zivile Konfliktbearbeitung in der Friedensforschung

Während sich das Mediationsverfahren im Rechtssystem vom Gerichtsprozess unterscheidet und ein ergänzendes Verfahren bildet, so liegt im Bereich der Friedensethik für den Fall von Konflikten zwischen Staaten, Völkern, Nationen oder Gruppen ein anderer Befund vor. Im Rechtssystem ist die entscheidende Frage: Wie lässt sich eine besser funktionierende Alternative zur Gerichtsverhandlung entwickeln? In der Friedensforschung lautet die Frage dagegen: Gibt es eine Alternative zur bewaffneten, gewaltsamen Auseinandersetzung? Das gilt für zwischen- und innerstaatliche Konflikte, für

5. W. Greive/Th. Trenczek (Hg.), Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung (Loccum Protokolle 60/1991), Rehburg-Loccum 1992.
6. J. Duss-von Werdt/G. Mähler/H.-G. Mähler (Hg.), Mediation: Die andere Scheidung, Stuttgart 1995.

Kriege und Bürgerkriege. War die Friedensforschung der 1970er und 1980er Jahre bestimmt von Fragen der Abrüstung und der bipolaren Weltordnung, so hat sich die Forschungslage in den 1990er Jahren nach dem Ende der Sowjetunion und den damit verbundenen Folgen gründlich geändert. Die Konflikte sind andere geworden, und in der Friedensforschung hat folgerichtig ein neues Nachdenken über alternative Formen der Konfliktschlichtung eingesetzt.

Dabei hat man Impulse aus dem Rechtssystem übernommen. Sie verbanden sich vor allem mit der Methode der Mediation, nur dass die Friedensforschung dieses Konzept unter dem Namen »third party intervention«⁷ einführte, im Kontext so genannter ziviler Konfliktbearbeitung. Es bildeten sich zwei Forschungsrichtungen heraus: Die eine arbeitet stärker systematisierend, die andere exemplarisch. Das hat Vor- und Nachteile: Wer systematisiert, bezahlt den Preis der Abstraktion; wer sich an Beispielen orientiert, kann die gewonnenen Erkenntnisse möglicherweise nicht auf andere Konfliktsituationen übertragen. Was sich in Südafrika als friedensförderlich erwies, muss es noch lange nicht in Pakistan oder Bosnien tun.

Insgesamt zielt Konfliktbewältigungsarbeit als »third party intervention« vor allem auf ethno-politische Konflikte. Sie sind in der Regel nicht symmetrisch und gewinnen ihre Schärfe aus einer »Mehrheiten-Minderheiten-Konstellation«.⁸ Als hilfreich hat sich die Unterscheidung zwischen Interessen- und Identitätskonflikten erwiesen. Interessenkonflikte lassen sich durch Kompromisse lösen. Das ist bei Identitätskonflikten nicht der Fall, insbesondere wenn bei einer Partei die Anerkennung einer besonderen ethnischen Identität zur Disposition steht.⁹ Eine weitere Unterscheidung betrifft »peace-making« und »peace-building«: Das eine zielt auf aktuelle Bewältigung konkreter Konflikte, das andere ist am Ziel langfristiger Verhaltensänderung orientiert.¹⁰

7. N. Ropers, *Friedliche Einmischung. Strukturen, Prozesse und Strategien zur konstruktiven Bearbeitung ethno-politischer Konflikte* (Berghof Report 1), Berlin 1995. Vgl. auch T. Debiel, *Kriegerische Konflikte, friedliche Streitbeilegung und die Vereinten Nationen* (Aus Politik und Zeitgeschichte B 2), 1994, 3-17; V. Matthies, *Vom reaktiven Krisenmanagement zur präventiven Konfliktbearbeitung*, (Aus Politik und Zeitgeschichte B 33-34), 1996, 19-28; ders., »Erfolgsgeschichten« *friedlicher Konfliktbearbeitung* (Aus Politik und Zeitgeschichte B 16-17), 1998, 13-22.

8. N. Ropers, a. a. O. (Anm. 7), 17.

9. A. a. O., 20.

10. A. a. O., 37: »Es geht um eine Veränderung der gesellschaftlichen Strukturen, die dem Konflikt zugrundeliegen, und um einen Wandel der Einstellungen bei den Konfliktparteien.«

Ethnopolitische Konflikte werden in der Regel auf dreierlei Weise entschieden: durch physische Gewalt, durch die Autorität eines Gesetzes oder durch die Vermittlung einer dritten Partei.¹¹ Diese dritte Partei kann verschiedene Funktionen erfüllen: Verhandlungsbereitschaft testen, Konfliktlösungsmöglichkeiten erkunden, Verhandlungen moderieren. All dies wird in der Regel mit dem zusammenfassenden Begriff der Mediation umschrieben.¹² Die Mehrzahl der Friedensforscher sieht Neutralität der vermittelnden Person, des Mediators, als Bedingung dafür, dass eine solche Konfliktlösung gelingen kann. Ropers betont allerdings, m. E. sehr zu Recht, dass diese Neutralität auf eine bestimmte Weise qualifiziert sein muss. Als neutral gilt, wer von beiden Konfliktpartnern als Vermittler akzeptiert wird; Neutralität bezieht sich ausdrücklich nicht auf Wertvorstellungen und Orientierungen des Vermittlers. Das kann zu Konflikten führen, muss es aber nicht. Beide Konfliktparteien müssen dem Vermittler vertrauen. Ropers hält das für wichtiger als Neutralität im Sinne von Äquidistanz zu den Konfliktparteien.¹³

Die Friedens- und Konfliktforschung ist in den letzten Jahren skeptisch geworden, was die *third party intervention* als Mittel kurzfristiger Krisenbewältigung angeht. Hilfreich könne sie nur werden, wenn sie in einem »längerfristigen Zusammenhang« gesehen wird. Denn ethnopolitische Konflikte entwickeln sich über längere Zeiträume, gründen oft in Erfahrungen, die historisch um Jahrhunderte zurückreichen, und bedürfen darum einer langfristigen »konstruktiven Konflikttransformation«.¹⁴

Zivile Konfliktbearbeitung im Sinne von »*Third Party Intervention*« lässt sich wie Mediation als Versuch begreifen, den Zielbestimmungen Versöhnung und Gerechtigkeit besser zu entsprechen als das Konfliktbewältigungsmittel der gewaltsamen Auseinandersetzung.

11. A. a. O., 45 in Anlehnung an Jacob Bercovitch.

12. A. a. O., 45, aber auch 46-47.

13. N. Ropers (a. a. O., 48 ff.) unterscheidet verschiedene Typen der Mediation für ethnopolitische Konflikte: direkte und non-direktive Mediation sowie Facilitation.

14. A. a. O., 52, vgl. auch 88.

III. Versöhnung

Welche Gründe gibt es dafür, sich aus theologischer und sozialetischer Perspektive mit Konfliktbewältigungsstrategien zu beschäftigen? Der erste Grund ist historischer Natur, denn es waren die in den Vereinigten Staaten wirkenden Friedenskirchen wie die Mennoniten und die Quäker, welche die Diskussion um alternative Modelle der Konfliktschlichtung mit vorangetrieben haben und sowohl im Bereich des Rechts wie der Schlichtung zuvor bewaffnet ausgetragener Konflikte exemplarisch und erfolgreich praktiziert haben. Der zweite Grund ist sicherlich, dass sich die von der evangelischen Theologie inspirierte und betriebene Ethik immer schon besonders für Themen der Friedens-¹⁵ und Rechtsethik¹⁶ interessiert hat.

Systematisch handelt es sich bei Mediation und ziviler Konfliktbearbeitung um theologisch zu überprüfende Konfliktschlichtungsmodelle: Gemeinsam ist beiden, dass in den Konflikt ein neutraler Dritter mit Schlichtungs- und Vermittlungsfunktion eingeschaltet wird. Ein weiterer Grund liegt im besonderen Interesse der evangelischen Ethik für den Begriff der Versöhnung und den damit verbundenen theologischen wie ethischen Implikationen. Denn immer wieder hebt die Forschung hervor, dass Mediation und zivile Konfliktbearbeitung dem Ziel der Versöhnung der beteiligten Parteien dienen sollen.

Friedens- und Konfliktforscher verwenden den Begriff der Versöhnung häufig im Sinne eines unverbindlichen und allgemeinen Ziels von Friedenshandeln. Für sie ist Versöhnung ist eine begrifflich ungeklärte Konsensformel,¹⁷ die unterschiedliche Handlungsstrategien – und Forschungsrichtungen – zulässt. Als Konsensbegriff löst sie kaum Kontroversen aus, zumal das englische Wort »reconciliation« weniger theologische Assoziationen auslöst als das deutsche Wort Versöhnung.

Versöhnung meint keinen Zustand, sondern einen Prozess, ein dynamisches, kommunikatives Geschehen, das auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet ist. Als Begriff setzt Versöhnung mindestens eine Relation zwi-

15. W. Huber, Kultur des Friedens. Über die Friedensverantwortung in der Zivilgesellschaft, in: J. Calließ (Hg.), Friedensethik und der Auftrag der Bundeswehr (Loccum Protokolle 1/1998), Loccum 1998, 58-73. Vgl. auch *ders.*, Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik, Gütersloh 1996; W. Huber/H.-R. Reuter, Friedensethik, Stuttgart u. a. 1990.
16. J. Zehner, Das Forum der Vergebung in der Kirche (ÖTh 10), Gütersloh 1998.
17. Dies wird deutlich bei den Beiträgen des Bandes J. Calließ (Hg.), Agenda für den Frieden: Versöhnung (Loccum Protokolle 55/1998), Rehbürg-Loccum 1999.

schen zwei Parteien voraus. Die Theologie hat Versöhnung auf das Verhältnis zwischen Gott und Mensch und auf das Verhältnis zwischen Menschen untereinander angewandt. Trotz möglicher innerer Zusammenhänge muss beides unterschieden werden. Man kann diesen Unterschied durch die Wahl unterschiedlicher Begriffe akzentuieren: Hans Koschnick¹⁸ zum Beispiel spricht von Aussöhnung, wenn von Konfliktüberwindung unter Menschen die Rede ist; den Begriff der Versöhnung reserviert er für das Verhältnis von Gott und den Menschen. Diese Differenzierung zeigt ein Problem an.

Die komplexe Beziehung zwischen beiden Formen der Versöhnung lässt sich auf unterschiedliche Weise beschreiben.

1. Die Versöhnung zwischen Gott und Mensch ist das theologisch umfassendere und vorgeordnete Geschehen. Die Versöhnung zwischen Menschen hat demgegenüber nur zeichenhaften, fragmentarischen, exemplarischen und vorläufigen Charakter. Es ist eine genuine Aufgabe der Kirche, die Versöhnung zwischen Gott und den Menschen zu verkündigen. Die Versöhnungsarbeit unter Menschen ist dem gegenüber nachgeordnet.

2. Diese Nachordnung wird verkehrt, wenn die explizit theologische Komponente von Versöhnung, das Verhältnis zwischen Gott und Mensch, vernachlässigt wird. Der Bonner Theologe Gerhard Sauter schreibt resignierend, es habe sich auch im kirchlichen und theologischen Bereich ein Sprachgebrauch durchgesetzt, der Versöhnung »fast ausschließlich als Konfliktregelung und Friedensstiftung«¹⁹ auffasse. Dort wo die theologische Dimension – Versöhnung zwischen Gott und Mensch – völlig ausgeblendet werde, verflache der Begriff der Versöhnung zur bloßen Konfliktbearbeitung, auch in der Kirche.

3. Dem treten andere Beobachtungen zur Seite, die gerade in der Überordnung der theologischen Dimension eine Verkehrung erblicken: Dort wo von der Versöhnung zwischen Gott und Mensch die Rede sei, gewinne diese einen so dominanten und ausschließlichen Zug, dass sie die Versöhnung zwischen Menschen nivelliere oder gar ausblende. Der Bielefelder Alttestamentler Frank Crüsemann²⁰ wirft in diesem Fall der Kirche »billige Gnade« vor. Das zeige sich in bestimmten Bußgebeten und Predigten, in denen zugleich mit der zugesprochenen Versöhnung durch Gott auch Konflikte zwi-

18. H. Koschnick, Der mühselige Weg zur Verständigung: über Schlichten zum Frieden, in: W. Vögele (Hg.), Verantwortung Schuld Vergebung (Loccumer Protokolle 54/1998), Rehburg-Loccum 1999, 81.

19. G. Sauter, Art. Versöhnung, EKL, 3. Aufl., Göttingen 1996, 1167.

20. F. Crüsemann, Nicht »an dir allein« – Aspekte biblischen Umgangs mit Schuld und die Traditionen der Kirche, in: Vögele (Hg.), a. a. O. (Anm. 18), 47.

schen Menschen für erledigt erklärt würden. Das aber ist für Crüsemann eine Verhöhnung der Opfer. »Gott ist immer involviert,« schreibt er, »im Angesicht des Mitmenschen erkennen wir immer auch seines. Das sind *zwei ineinanderliegende, untrennbare Aspekte*.«²¹ Die Verkündigung der Versöhnung des Menschen mit Gott schließt nicht automatisch und ohne weiteres die Versöhnung zwischen Menschen ein.

Crüsemann geht deshalb einen Schritt weiter und setzt gegen die Vorordnung der Versöhnung durch Gott die Behauptung, die Reihenfolge müsse aus biblischer Perspektive umgekehrt werden: Erst wenn es zur Versöhnung zwischen Menschen gekommen sei, könne es auch zur Versöhnung mit Gott kommen. Er kann sich dafür auf Traditionen der hebräischen Bibel berufen und vor allem auf die Bergpredigt.²² Allerdings überzeugt diese These nicht, gerade weil Crüsemann selbst auf die Untrennbarkeit, auf die »ineinanderliegende(n)« Aspekte von Versöhnung zwischen Menschen und Versöhnung zwischen Mensch und Gott hingewiesen hat.

Es kommt entscheidend darauf an, wie Versöhnung Gottes mit den Menschen und Versöhnung der Menschen untereinander einander zugeordnet werden. Dabei ist von vornherein zu berücksichtigen, dass aus dem christlichen Glauben keine normative Handlungslehre im Sinne einer präskriptiven Ethik folgen kann. Es ist gerade der entscheidende Punkt einer reformatorisch verstandenen Theologie, dass Gottes rechtfertigendes Vergebungshandeln den Menschen in eine »Freiheit zu vielfältigem Verhalten« freisetzt, die nicht auf »überzeitliche Normtreue«, sondern auf »Kreativität«²³ (Korsch) zielt. In diesem Sinne sind Mediation und zivile Konfliktbearbeitung als christliche Handlungsmöglichkeiten oder sogar Handlungsmodelle zu untersuchen.

Und in dieser Perspektive lässt sich ein ganz einfacher Zusammenhang zwischen Versöhnung und Aussöhnung bestimmen: Wem (von Gott) verziehen ist, der verzieht leichter seinem Mitmenschen.²⁴ Oder wem von Gott

21. A. a. O., 48 (Hervorhebung durch den Verfasser).

22. Mt 5,23-24: »[W]enn du deine Gabe auf dem Altar opferst und dort kommt dir in den Sinn, dass dein Bruder etwas gegen dich hat, so lass dort vor dem Altar deine Gabe und geh zuerst hin und versöhne dich mit deinem Bruder und dann komm und opfere deine Gabe.«

23. D. Korsch, Dogmatik im Grundriß, Tübingen 2000, 216.

24. A. a. O., 183: »Ich kann mich genau dann – und dann auch gründlich – zur Verzeihung bereiterklären, wenn ich weiß, daß mir verziehen ist. Also, in unserem Falle und nach der Deutung des Gottesverhältnisses im Glaubensbekenntnis: wenn ich weiß, daß Gott selbst am Ort meines Lebens und Handelns gegenwärtig ist – in meinem Versagen und trotz meiner Schuld.«

verziehen ist, der kann auch leichter Konflikte beilegen, und er muss nicht unbedingt auf seiner Gerechtigkeit und seinem Rechthaben bestehen. Aber, wie zu Recht gewarnt worden ist, dies ist kein operativer, sondern ein kommunikativer Zusammenhang. »Versöhnung (mit Gott) läßt sich nicht behaupten, sondern nur bezeugen.«²⁵ Ihre Wirkung steht nicht in der Macht der Menschen, die davon reden, sondern sie ist Bestandteil des versöhnenden Handelns Gottes. Dennoch gilt diese Zusage: Dem verkündigten Wort der Versöhnung eignet eine Kraft, die das Verzeihen nahe legt. Das wiederum legt eine Option für Schlichtungsverfahren wie Mediation oder zivile Konfliktbearbeitung nahe. Umgekehrt kann sich aus der Erfahrung gelungener Versöhnung zwischen Menschen der Wunsch nach einer Versöhnung mit Gott ergeben.

Weiter: Im Moment des Verzeihens ist immer die Möglichkeit eines Neuanfangs impliziert. Auch daraus folgt eine Option für die Mediation, denn sie ist ein Verfahren, das nicht in erster Linie auf überpersonale Gerechtigkeit zielt, sondern die Gerechtigkeitsvorstellungen der beteiligten Partner berücksichtigt und in ihrem prozesshaften Verlauf gerade darauf aus ist, neue Anfänge zu stiften und in Gang zu setzen.

Ein weiterer Grund für die Nähe von Versöhnungstheologie und Mediationsverfahren liegt im Menschenbild: Versöhnungstheologie begreift den Menschen als relationales Wesen, das durch ein Gottes-, Selbst- und Weltverhältnis konstituiert ist. Dieser Charakter der Relationalität – der Mensch ist keine für sich existierende Substanz, sondern durch seine Verhältnisse und Beziehungen konstituiert – findet sich auch in Überlegungen zum Mediationsverfahren. Der Psychologe und Theologe Josef Duss-von Werth spricht bewusst von »Versöhnlichkeit« und meint damit eine »Grundhaltung, welche Entzweiungen und Dualismus übersteigt, also nicht mehr nach dem Schema Opfer und Täter, Angeklagte und Kläger, Unschuldige und

25. H.-R. Reuter, Politik der Versöhnung, Zur sozialetischen Aktualität eines theologischen Begriffs, in: G. Beestermöller/H.-R. Reuter (Hg.), Politik der Versöhnung, Stuttgart 2002. Vgl. dazu auch H.-R. Reuter, Versöhnung im Neuen Testament. Eine systematische Besinnung, ThPr 18, 1983, 29-43. Zum Verkündigungscharakter der Versöhnung auch C. Gestrich, Die Sprache der Versöhnung, ZThK 94, 1997, 488-510, hier 507 f.: »Wirksame Versöhnungsarbeit darf sich die Theologie nicht etwa davon erwarten, daß sie ihrerseits soziale Techniken und Kompetenzen lehrt oder Gesellschaftszustände analysiert. Was wirklich versöhnen kann, muß vielmehr mit der Hilfe geeigneter Metaphern hervorgerufen werden. Theologie ist, so gesehen, eine ›vokatorische Wissenschaft‹, die sich ... besonders dem Problem der Vermittlungen, ihrem Mißlingen und ihrem versöhnlichen Gelingen zuwendet.«

Schuldiger vorgeht«. Im Hintergrund steht das Ideal einer Beziehungsgerechtigkeit, die gegen Selbstgerechtigkeit in Stellung gebracht wird.²⁶

Die Versöhnung Gottes mit den Menschen und die Versöhnung von Menschen untereinander muss unterschieden, beides darf aber nicht gegeneinander ausgespielt werden. Beide Versöhnungstypen sind aufeinander bezogen. Zeitliche Nacheinanderordnungen sind dabei nicht hilfreich. Ein theologisch anspruchsvoller Begriff der Versöhnung muss aus dem ganzen Reichtum biblischer Traditionen schöpfen. Diese Verschränkung beider Formen von Versöhnung ist deshalb so wichtig, weil Jesus zugleich Lehrer, Praktiker und Verkündiger der Versöhnung wie auch Mittlerfigur (2 Kor 5,19) der Versöhnung zwischen Gott und den Menschen ist.²⁷

Wegen der Unterscheidung zwischen Versöhnung Gottes mit den Menschen und Versöhnung unter den Menschen sind nicht nur Nähe und Gemeinsamkeiten, sondern auch Differenzen zu markieren. Die in Jesus Christus Wirklichkeit gewordene Versöhnung des Menschen mit Gott ist universal zu verstehen. Sie identifiziert die Menschen als Sünder, ohne Rücksicht darauf, ob sie Täter sind oder in ihrem Leben selbst zu Opfern wurden. Gottes Gerechtigkeit stellt einseitig diese Versöhnung her, in Kreuz und Auferstehung Christi.

Konfliktschlichtungsverfahren sind dagegen nicht auf eine universale Versöhnung aus, so große Ansprüche erheben sie gar nicht; sie sind fall- und situationsbezogen und zielen auf eine relative, menschliche Gerechtigkeit. Sie empfehlen sich als Alternativen, zum einen zum Gerichtsverfahren, zum anderen zur bewaffneten Auseinandersetzung. Solche Verfahren, das ist zu konzedieren, sind nicht notwendig vom Erfolg gekrönt, stattdessen sind sie riskant und häufig zum Scheitern verurteilt. Es gibt keine Garantie dafür, dass in Mediations- oder Konfliktschlichtungsverfahren nicht doch Opfer übervorteilt oder Täter nicht für ihre Taten zur Verantwortung gezogen werden.

Dennoch bleibt die These von einer besonderen Nähe zwischen der Verkündigung der Versöhnungsbotschaft und Mediations- und Konfliktschlichtungsverfahren bestehen. Wie diese Nähe zu beschreiben ist, habe ich in Ansätzen gezeigt, ohne eine tiefer gehende Analyse zu leisten, wofür hier nicht der Platz ist. Auch müssten dringend Beispiele untersucht werden wie die Arbeit der südafrikanischen Wahrheitskommission.

Wenn eine so zu beschreibende Nähe zwischen Versöhnungsbotschaft

26. J. Duss-von Werdt, Bilder von Menschen und Beziehungen in der Mediation, in: J. Duss-von Werdt/G. Mähler/H.-G. Mähler, a. a. O. (Anm. 6), 233-251, hier 249.

27. Vgl. dazu H.-R. Reuter, Versöhnung im Neuen Testament, a. a. O. (Anm. 25).

und den genannten Schlichtungsverfahren besteht, dann ist zu fragen: Wem wird das empfohlen?

Zunächst ist zu sagen: Kirchen²⁸ können sehr wohl eine Rolle als Mediatoren, Vermittler, Schlichter spielen, und dafür ließen sich eine ganze Reihe von Beispielen anführen, die eine eigene Analyse verdient hätten. Evangelische Akademien²⁹ üben eine wichtige Funktion bei der Mediation von Konflikten aus. Mediation und Konfliktschlichtung sind aber auch Sache von einzelnen Christinnen und Christen, zumal schon Paulus der korinthischen Gemeinde empfohlen hat, ihre Rechtsstreitigkeiten nicht vor weltlichen Gerichten auszutragen (2 Kor 6).

Es ist aber auch wichtig zu sagen, dass Mediation und Konfliktschlichtung nicht notwendig aus christlichen Motiven heraus geschehen müssen. Es gibt gute und vernünftige nicht-theologische Gründe für beide Verfahren. Mediation erspart Zeit und Kosten für aufwendige, teure Gerichtsverfahren. Zivile, präventive Konfliktbearbeitung vermeidet Gewalt und Blutvergießen. Aus der christlichen Verkündigung der Versöhnung heraus jedoch fällt auf beide Verfahren ein besonderes Licht.

IV. Fazit

Ich fasse zusammen:

1. Mediation und zivile Konfliktbearbeitung sind Methoden alternativer Streitschlichtung, die im Gegensatz zum Gerichtsverfahren und zur bewaffneten Auseinandersetzung in Rechtswissenschaft und Friedensforschung entwickelt wurden.
2. Beide Entwicklungen verdienen die Aufmerksamkeit der evangelischen Theologie und Ethik.
3. Denn es besteht eine besondere Nähe zwischen der Versöhnungsbotschaft und beiden genannten Verfahren.
4. Diese Nähe ist unter der Bedingung zu analysieren, dass Versöhnung Gottes mit den Menschen und Versöhnung unter Menschen immer unterschieden werden muss, aber nicht getrennt werden darf.

28. P. Bukowski, Kirche und Konflikt, PTh 80, 1991, 332-351.

29. F.-E. Anhelm (Hg.), Das Vermittlungsverfahren »Münchehagen-Ausschuß« zur Altlast SAD Münchehagen (Loccumer Protokolle 32/1999), Rehburg-Loccum 1999.

5. Es bedarf zur Analyse der in diesem Beitrag angedeuteten Gedankengänge dringend weiterer Fallstudien.

Am Anfang hatte ich Adam Michnik zitiert, der zwischen einer Logik der Versöhnung und einer Logik der Gerechtigkeit unterschieden hatte. Am Ende dieser Ausführungen lässt sich sagen, dass Mediation und zivile Konfliktbearbeitung Mittel sind, den Gegensatz zwischen Logik der Versöhnung und Logik der Gerechtigkeit aufzuarbeiten und – in aller menschlichen Vorläufigkeit und Endlichkeit – ein wenig aufzubrechen. Mediation und zivile Konfliktbearbeitung dienen beide der Herstellung einer Gerechtigkeit, die auf Versöhnung zwischen Menschen zielt. Diese Bemühungen können zum Gleichnis der Versöhnung Gottes mit den Menschen werden.